

Foto: KK/Sissi Furgler



Dr. Franz Rebernig ist Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder in Klagenfurt.

www.rebernig.at

Aufgepasst bei Immobilien!

Bei Erbschaften oder Schenkungen von Immobilien ist seit 1. August 2008 keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer mehr zu entrichten, jedoch fällt eine Grunderwerbsteuer (bemessen vom dreifachen Einheitswert) an. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die Bemessung vom dreifachen Einheitswert bis zum 31. Mai 2014 abzuändern ist. Der Gesetzgeber wird somit die Grunderwerbsteuer für die unentgeltliche Übertragung von Immobilien ändern (wohl erhöhen).

Für unentgeltliche Übergaben von Immobilien im Zusammenhang mit dem Schenken oder Vererben von Familienunternehmen gibt es jedoch einen Freibetrag von 365.000 Euro, bis zu welchem unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin keine Grunderwerbsteuer anfällt. Bargeldschenkungen, die ab bestimmten Größenordnungen dem Finanzamt angezeigt werden müssen, sind dann nicht anzeigepflichtig, wenn die Geldschenkung erfolgt, damit vom Geschenknehmer eine ganz konkrete Wohnung gekauft wird. Diese Geldschenkung löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Landesstelle Kärnten